



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Kirmessen und Tentzen

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

19
selben Secten anhengig/ mit hauffen/ herbris
gen/ essen/ trincken / vnd andern vorschub gar
nit annemē / in aller massen wie sie sich vnserer
Christlichen gemein auch euffern vnd entschla
gen: Wer aber solchs wissentlich oberoetren
vnd verächtlich halten würde/ der soll gleicher
Straff wie die Widderteuffer selbst zügewar
ten haben.

Die sich aber von irem irthumb bekehren/
vnd widerumb zü vnserer Christlichen Gemein
mit anhörung Göttliches worts vnd gebrauch
der Hochwürdigen Sacramenten treten: Des
nen soll ihr voriger Fehl verziehen sein/ vnd sie
zü gnaden wieder auff vnd angenommen wer
den.

Von Kirmessen vnd Tenzen



Dieweil vnser geliebter Herr Vato
ter Gottseligen in Anno xl. xliij.
vñ lxij. vnderchiedliche ordnung
gen publiciren lassen/ darinnen

D iij die

die Sontags Tenzke / beuorab die vnder der
Predig vnd Catechismo geschehen: Desglei-
chen auch die Kirnmessen / darauff viel übermef-
figs fressens / sauffens / spielens / schlegerey vnd
sonst viel bößerey geschicht / ernstlichen vnd
bey namhafften beenen abzustellen gebotten /
jedoch die weil dieselbigen (wie gemeinlich alle
andere züerhaltung Christlicher zucht vnd er-
barkett dienliche ordnungen) dem gemeinen
man bey dieser vnartigen welt schwerlich ein-
gehen: So wollen wir solche vnser Herrs
Vatters wolbedachte Ordnungen hiermit
auch renouire haben: Sehen demnach / ordnen
vnd wollen: Das hinfuro die Kirnmessen durch
vnser ganze Fürstenthumben vnd zugehörige
Graueschafften genßlich abgestelt / vnd darü-
ber von vnsern Superintendenten vnd Pfar-
herrn / so wol als vnsern Beampten / gehalten
werden soll: Vnd da hterüber einliger Fleck o-
der Dorff / oder die Pfarher in den Dörffern
vnd Flecken befunden würden / die da Kirnes
hielten / die sollen darumb ernstlich gestrafft
werden.

Nemblich der Pfarher: soll seines Ampts
entsetzt / vnd der fleck oder das Dorff (wann es
ein

ein zimlich Dorff oder Fleck ist/ vmb zwentzig
gülden: Aber ein kleines Dörfflein vmb zehen
gülden/so oft es übertritt/ g. strafft werden.

Werem aber etwa sondere Personen in els
nem Dorff vnd Flecken die es übertreten: Des
ro jede soll so oft die übertritt/ vns vier gulden
zu büß geben/ vnd unsere Beaupten die vns
nachleßlich einbringen.

Also auch sollen die Sontags Tänze/son
derlich vnder der Predigte vnd Kinderlehr/
darzu auch alle andere leichtfertige üppigkei
ten/ sonach Heydnischer weiß/ zur Fastnacht/
Walpurgis/ Pfingsten/ Joannis tag/vnd an
dern zeiten/ mehr durchs ihar vom gemeinen
man geübt vnd vorgenommen werden/ genß
lichen verboten sein /vnd die oberfahrer jeders
mals nach gestalt der geübten leichtfertigkeit/
durch unsere Beaupten ernstlichen gestrafft/
vnd vns die Straaff einbracht werden.

Wann aber Hochzeiten seindt/ mag man
zimlich tanzen/doch das solchs nicht vnder der
Predigte/ oder zu der zeit wann man den Cas
techismum helt/ darzu ehrlicher weiß geschehe:
Vnd dann das nacht Tanzen/desgleichen das
abkoffen am tanzen/ auch das herumworf
fen/

fen/ vnd sonst alle vnzüchtige geberde vnd wort
te gantzlichen vnderlassen vnd vermiten wer-
den: Darzū dann an einem jeden ort/ beits in
Stetten vnd Dörffern/ vnser Beaupten ne-
ben dem Racht in Stetten vnd Vorfiehern in
Dörffern / etliche redliche Personen ordnen
sollen / die jedesmahls bey den Tenzen sein
vnd bleiben / vnd darauff gute achtung ge-
ben / das dieser vnser ordnung gelebt/ zur rech-
ter zeit ahngefangen vnd angehört / vnd
die überfarer den Beaupten angezeigt / vnd
von denselben in gebürliche straaff gezo-
gen werden.

Von Gottslestern vnd Vollsaußen.

Auch in dieser letzten bösen
Welt vnder andern vielfaltigen
schweren Sünden vnd Lasten
die vnchristliche Gottslestung
vñ hochehrliche verunehrung
tes